

**Nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar.
Verstoßen die §§ 20, 21, 63 und 64 des Strafgesetzbuches daher gegen das Grundgesetz?**

Open End Party

Die Kombination der StGB §§ 20/21 und 63/64 führt in den Maßregelvollzug. Die Eingewiesenen haben eine „erhebliche“ Anlasstat begangen, als deren Auslöser eine „seelische“ Krankheit erkannt wurde, weshalb sie als schuldunfähig und weiterhin gefährlich gelten und einer psychiatrischen Zwangsbehandlung zu unterziehen sind.

Im Maßregelvollzug lernen die Eingewiesenen, dass sie in eine Falle ohne wirkliches Entkommen geraten sind. Wirkliches Entkommen hieße ja, die Einrichtung als Person unbeschadet wieder verlassen zu können. Dies aber verhindert der Maßregelvollzug, denn er soll seine Schutzbefohlenen („Patienten“) erst entlassen, wenn sie als geheilt gelten. Solange werden sie gesichert – ohne zeitliche Beschränkung.

Auf die Frage des Eingewiesenen, wie lange er im Maßregelvollzug bleiben müsse, antwortete der aufnehmende Arzt: Dies ist eine Open End Party.

Die Virulenz der Erkrankung wird mit Hilfe von Prüfmatrizen beobachtet und in Zukunftsprognosen umgemünzt. Je nach der erreichten Punktezahl wird dem zuständigen Gericht die Verlängerung der Maßregelung oder ihre Beendigung empfohlen.

Die Eingewiesenen sind zum Objekt einer hermetischen Bürokratie aus Medizinerinnen, Gutachtern und Gerichten geworden, deren Sprache kaum zu verstehen ist. Es werden die immer gleichen Fragen gestellt – diese sind, obwohl sehr persönlich, niemals ehrlich und ohne Hintersinn. Jemand, der zum hundertsten Mal nach „Stimmen“ gefragt wird, die er eventuell höre, kann irgendwann nicht mehr antworten. Er spürt, dass er keine Chance hat. Egal, was er sagt, ja, nein, vielleicht, es wird gegen ihn verwendet, weil die andere Seite an seine Stimmen glaubt. Jemand, der zum hundertsten Mal gefragt wird, ob er wisse, wie gefährlich seine Krankheit sei, der sagt irgendwann nur noch leise ja, nein, vielleicht, um die Prozedur möglichst schnell hinter sich zu bringen.

Der Therapeut erklärt das Heilungsmodell mit einer Skizze: Ein Kreis mit einer Schicht darum, ein Zwiebschalenmodell. Im inneren Kreis steht „Medikamente“, der äußere Kreis ist dreigeteilt in „Wohnumfeld“, „Tätigkeit“ und „Ausgleich“.

Im Zentrum der Behandlung stehen Medikamente und die diesbezügliche „Compliance“. Die Eingewiesenen werden solange auf unterschiedliche Medikamente „eingestellt“, bis ein sozial unauffälliger, passiver und sederter Zustand eintritt. Sie fügen sich allmählich in die bedrückenden Lebensbedingungen des Maßregelvollzugs, ins Eingeschlossensein hinter Mauern und Gittern und nun auch in sich selbst. Sie schwellen auf, verlieren den sexuellen Antrieb, verwaahren und werden so zum lebenden Bild von Geisteskranken, die eben eine solche Behandlung und Absonderung benötigen. Kurz: Sie werden als Person gebrochen.

Die angebliche Freiwilligkeit dieser Behandlung steht nur auf dem Papier. Das gesamte Setting ist auf die Einnahme der Medikamente ausgelegt.

Stationsärztin: Zu Herrn [xxx] kann ich gar nichts sagen, weil ich so viele Patienten habe. Sicher ist aber, dass er die Medikamente bis an sein Lebensende nehmen muss.

Versuche der Betroffenen, die unangenehmen Wirkungen der Medikamente abzumildern (etwa durch hohe Flüssigkeitsaufnahme), werden sanktioniert und alle Aussichten und Hoffnungen in direkte Abhängigkeit zu ihrer „Compliance“ gestellt.

Therapeut: Bei brüchiger Medikamentenadhärenz ist es nicht vertretbar die Lockerungsstufe 2 aufrechtzuerhalten. Herr [xxx] stimmte zu, das manipulierende Verhalten zu unterlassen. Darüber hinaus stimmte er auch der Gabe einer Depotmedikation zu. Diese wird voraussichtlich erstmalig am [xxx] gegeben werden, die Lockerungsstufe 2b kann dann wieder eingesetzt werden.

Therapeut: Das Gericht sieht es gerne, wenn das Medikament (Leponex) genommen wird.

Über die Persönlichkeits-zersetzende Wirkung der Medikamente sind sich die Mediziner bewusst; sie befürworten sie im Stillen, denn die Persönlichkeit ist die Quelle der prognostizierten Gefahr. Trotz aller Bewaffnung mit Fremdwörtern und Diagnosecodes bleibt nur die medikamentöse Vollbehandlung, die amputierte aber nicht mehr als virulent geltende Menschen hinterlässt.

Therapeut: Wir versuchen nur so viel zu geben, dass möglichst viel von der Persönlichkeit erhalten bleibt.

Werden dennoch positive Lebensregungen gezeigt, werden diese als verdächtig und potentiell gefährlich eingeordnet – unabhängig von der konkreten Situation. Die Person ist dann „widerständig“ und „uneinsichtig“, während das häufig folgende angepasste Verhalten als „devot“ und „unselbstständig“ prognostisch ebenfalls negativ ausgelegt wird.

Positive Erfahrungen können nur am Rande gemacht werden. Sie beruhen auf der Empathie von Mitarbeitern, die selber unter der Rigidität des Systems leiden. Ohne die kleinen menschlichen Lichtblicke ist der Maßregelvollzug ein Ort der Perspektivlosigkeit, an der viele Gemaßregelte schließlich zerbrechen.

Obwohl die Unterbringung nicht als Strafe sondern als Schutzbehandlung begründet ist, empfinden sie alle Betroffenen als Strafe. Die in vielen Fällen notwendige und verständliche Sicherung geschieht unter erniedrigenden Bedingungen, die zu Recht als bestrafend empfunden werden. „Wohnumfeld“, „Tätigkeit“ und „Ausgleich“ bedeuten hier: Systematische Überbelegung, das Fehlen jeglicher Intimsphäre, ständige Bevormundung, als traumatisch erlebte Isolierungen, allgegenwärtiger Medikamentenzwang, kaum vorhandene therapeutische Versorgung, die Unmöglichkeit sozialer Teilhabe, das Fehlen von Sport-, Freizeit- und Fortbildungsmöglichkeiten, nur eine Stunde im Freien täglich, die Unzugänglichkeit von körpernahen Dienstleistungen, das Fehlen einer freien Arztwahl – alle das soll Teil des Heilungsplans sein und ist also der Krankheit geschuldet. Im Gegensatz zur juristischen Strafe – so und so viele Jahre Freiheitsentzug für das und das Fehlverhalten – ist diese Behandlung nicht symbolisch, sondern konkret, invasiv und vom eigenen Inneren, von dem man sich

nicht distanzieren kann, hervorgerufen. Nicht das, was man getan hat, ist das Problem, sondern das, was man ist.

Die Erheblichkeit der Anlasstat scheint nicht ausschlaggebend zu sein, denn ob es Mord, Brandstiftung, sexuelle Belästigung oder Körperverletzung waren, wirkt sich nicht auf die Prozedur der Heilbehandlung und ihre Dauer aus. Das aber ist für die Eingewiesenen verstörend, denn die Bestrafung/Zwangsbehandlung sollte doch in einem angemessenen (gerechten) Verhältnis zur Straftat stehen. Tatsächlich leitet sie sich mit den Jahren zunehmend von Prognosen ab, von Mutmaßungen, die im überfordernden Vollzugsalltag schnell geschrieben werden. Trotz ihrer wissenschaftlichen Aufmachung werden diese Texte zusammengehalten von Formulierungen wie „es erscheint als“, „es findet sich etwas wie“, „ist zu bewerten als“, „es kann davon ausgegangen werden, dass“ und „es ist zu rechnen mit“ – diese andeutungshafte Schreibweise zeigt, dass die Verfasser ihre Probanden gar nicht kennen und dass sie nicht wissen, was die Zukunft bringt. Was normal ist, aber auf diese spekulative Grundlage eine potentiell zerstörerische Zwangsbehandlung zu gründen, ist juristisch nichts anderes als willkürlich und hinsichtlich der angewendeten Gewalt auch verbrecherisch.

Unsere Verfassung sieht das Instrument einer vorsorglichen Bestrafung nicht vor. Wenn straffällige, aber angeblich nicht bestrafbare Menschen dennoch von der Gesellschaft abgesondert werden (müssen), so nimmt sie damit eine Schuld auf sich und müsste verpflichtet sein, die Menschenwürde der Betroffenen umfassend zu schützen, ihnen also bestmögliche Lebensbedingungen in einem geschützten Rahmen bieten.

Möglicherweise aber ist die Kategorie der Schuldunfähigkeit, die Menschen unabhängig von der Schwere der Straftat einem letztlich unregulierten Heilungszwang aussetzt, an sich ein Irrweg. Unter dem Deckmantel medizinischer Expertise überträgt unsere Gesellschaft ihre abwehrenden Gefühle gegenüber Andersartigkeit und Gewalttätigkeit in eine kaum mehr wahrnehmbare Vollzugswelt, in der selbst die Rechte von Strafgefangenen nicht gelten. Sie entmündigt die dort Eingewiesenen von ihrer Schuld und ihrem Anspruch, die begangene Straftat – unabhängig davon, ob man bei Sinnen war oder nicht – aus eigener Kraft in das weitere Leben zu integrieren und spricht ihnen damit die Vollwertigkeit als Person ab.

Schuldunfähig gesprochener Angeklagter: Ich weiß auch nicht, was mit mir los war, aber ich möchte mich bei [...] entschuldigen und ich will nicht, dass noch weiterer Stress entsteht.